

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Die Stadt Sonthofen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern gemäß Stadtratsbeschluss vom 04.05.2020 folgende

SATZUNG **zur Regelung von Fragen des örtlichen** **Gemeindeverfassungsrechts**

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4 dieser Satzung) sowie ehrenamtlichen Mitgliedern und soweit eingerichtet / gewählt den berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6 dieser Satzung).

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Sozial-, Kultur- und Sportausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Landwirtschaft, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Stadtratsmitgliedern von denen der Stadtrat einen/eine Vorsitzenden/-e bestimmt.
 - g) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.
- (3) Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadratsmitglied den Vorsitz.
- (4) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrats Sonthofen (Amtszeit 2020 bis 2026), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (6) Die personelle Besetzung der Ausschüsse erfolgt im Einvernehmen mit den Fraktionen im Stadtrat durch Stadratsbeschluss.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder; **Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung für den Stadtrat übertragen werden (Referenten/Referentinnen).
- (2) Die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50 € und ein Sitzungsgeld von je 50 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Dieses Sitzungsgeld wird auch höchstens für 30 Fraktionssitzungen jährlich gewährt, soweit die Fraktionen schriftliche Nachweise über die Anwesenheit ihrer Stadratsmitglieder vorlegen. Vorstehende Regelung gilt analog für die Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Arbeitssitzungen, die der politischen Willensbildung dienen, an denen Stadratsmitglieder teilnehmen. Sie müssen die Dauer von drei Stunden überschreiten und vor 18:00 Uhr beginnen.
- (3) Die Vorsitzenden der Stadratsfraktionen erhalten monatlich für diese Tätigkeit eine weitere Entschädigung in Höhe von 50 €.
- (4) Die Referenten/Referentinnen im Sinne des vorgenannten Absatzes 1 Satz 2 erhalten für ihre Tätigkeit pauschal 300 € jährlich.
- (5) Die weiteren Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO, die tätig werden, wenn der 1., 2. und 3. Bürgermeister/die 1., 2. und 3. Bürgermeisterin verhindert sind, erhalten für diese Tätigkeit pauschal 300 € jährlich.

- (6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (7) Die vorstehenden Absätze 2 und 6 gelten für die Ortssprecher/innen entsprechend.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Die/der zweite und die/der dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte/innen.

§ 6
Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat behält sich vor, bei Bedarf berufsmäßige Stadtratsmitglieder im Sinne von Art. 40 GO zur verantwortlichen Leitung bestimmter Aufgabengebiete zu wählen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06. Mai 2014 außer Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand der letzten Änderungssatzung vom 29.09.2022

In den ursprünglichen Text der Satzung vom 05.05.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 12.05.2020, Nr. 23, wurden folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:

- 1. Änderungssatzung vom 29.09.2022, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 05.10.2022, Nr. 40